



Reglement für die öffentliche Sicherheit

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

16.
März
2016

Reglement für die öffentliche Sicherheit

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf

Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

1. Grundsätzliches

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen

- a Ortspolizei,
- b Feuerwehr,
- c Zivilschutz,
- d Führungsorgan, *[Fassung vom 26.10.2022]*
- e Militärwesen,
- f wirtschaftliche Landesversorgung.

Zweck

Art. 2 ¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen. Es ergänzt das Polizeirecht von Bund und Kanton.

² Es regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie bei Katastrophen oder Notlagen.

Zuständigkeiten des Gemeinderats

Art. 3 Der Gemeinderat

- a ist oberstes Ortspolizeiorgan,
- b beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben,
- c beschliesst über die notwendigen Verträge für die Aufgabenübertragung von Zivilschutz und Feuerwehr, *[Fassung vom 07.03.2021]*
- d *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- e *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- f *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- g setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest,
- h *[aufgehoben am 26.10.2022]*
- i *[aufgehoben am 26.10.2022]*
- k nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse,
- l regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde,
- m ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung,
- n organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Zuständigkeiten bei Katastrophen und Notlagen

Art. 4 ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen oder Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.

³ Die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderats für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu informieren.

Zuständigkeiten der Sicherheitskommission

Art. 5 Die Sicherheitskommission

- a nimmt ortspolizeiliche Aufgaben wahr,
- b stellt Antrag zu den Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Artikel 3,
- c *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- d entscheidet über die Befreiung von der Bezahlung der Feuerwehersatzabgabe. *[Fassung vom 07.03.2021]*
- e *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- f *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- g *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- h *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- i *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- j *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- k *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- l *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- m *[aufgehoben am 07.03.2021]*

2. Ortspolizei

Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinne

Art. 6 ¹ Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe werden mittels Vertrag der Kantonspolizei übertragen.

² Die Gemeinde kann für die in Absatz 1 genannten Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen arbeiten und gemeinsam zur Kantonspolizei auftreten.

2.1. Sicherstellung von Ruhe und Ordnung

Grundsätze

Art. 7 ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze

Art. 8 ¹ Als öffentlicher Raum gelten Orte, die frei zugänglich sind und einer öffentlichen Aufgabe dienen. Es sind dies insbesondere Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums.

² Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der rechtlichen Vorschriften allen gestattet.

³ Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der Benützung des öffentlichen Raums weder behindert noch gefährdet oder durch übermässige Immissionen belästigt.

⁴ Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

Gesteigerter Gemein-
gebrauch

Art. 9 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

Veranstaltungen,
Umzüge, Demonstra-
tionen

Art. 10 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

² Gesuche sind in der Regel 30 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe der Art, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu vorgesehenen Route und der verantwortlichen Leitung einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wesentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Verbot von Veranstal-
tungen

Art. 11 Das Ortspolizeiorgan kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien und in geschlossenen Räumen) verbieten, insbesondere wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Sammeln von Unter-
schriften, Verteilen
von Drucksachen

Art. 12 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Das Auflegen und Verteilen von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

Sammlungen

Art. 13 Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung.

Betteln

Art. 14 ¹ Bettelnde, die durch aufdringliches Verhalten in Erscheinung treten, können von der Polizei weggewiesen werden.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betteln verboten.

Dauerparkieren

Art. 15 Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

Wegschaffen von
Fahrzeugen und Ge-
genständen

Art. 16 Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

Camping

Art. 17 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

2.2. Schutz von Personen und Sachen

Grundsätze	Art. 18 ¹ Handlungen und Unterlassungen, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt führen, sind verboten. ² Alle sind bei ihren Tätigkeiten verpflichtet, durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen und Lichteffekte möglichst vermieden werden.
Ruhe an öffentlichen Feiertagen	Art. 19 ¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen. ² Für Anlässe an öffentlichen Feiertagen können Ausnahmen erteilt werden. ³ Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind ausgenommen.
Wohnlärm, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten	Art. 20 ¹ Beim Verrichten häuslicher Arbeit, sowie bei Bau-, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. ² Werktags (Montag bis Samstag) von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sind lärmige Haus- und Gartenarbeiten verboten.
Besondere zeitliche Lärmbeschränkung	Art. 21 Während der Nachtruhe (23.00 bis 07.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind ausgenommen.
Tonerzeugungs- und Tonerzeugungswiedergabegeräte	Art. 22 Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	Art. 23 ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 23.00 Uhr zu beenden. ² Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten	Art. 24 ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 23.00 Uhr geschlossen zu halten. ² In Garten- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art bis 23.00 Uhr gestattet. ³ Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	Art. 25 ¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig. ² Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist verboten.
Feuerwerk	Art. 26 Ausser am 1. August (Bundesfeier) und am 31. Dezember (Silvester) darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

Tierhaltung	Art. 27 ¹ Die Tierhaltung darf weder zur übermässigen Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Menschen oder fremden Sachen führen. ² Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.
Fundsachen	Art. 28 ¹ Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind im Fundbüro der Gemeinde Zollikofen abzugeben. ² Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt. ³ Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, fällt in die Gemeindekasse.
3. Feuerwehr 3.1. Feuerwehrdienstpflicht	
Feuerwehrdienstpflicht	Art. 29 <i>[aufgehoben am 07.03.2021]</i>
Aufgabenübertragung	Art. 29a <i>[Eingefügt am 07.03.2021]</i> Die Einwohnergemeinde Zollikofen beteiligt sich an der "Feuerwehr Region Moossee".
Gesellschaftsvertrag	Art. 29b <i>[Eingefügt am 07.03.2021]</i> ¹ Sie schliesst mit den beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Feuerwehr einen Gesellschaftsvertrag ab. ² Der Gemeinderat beschliesst den Gesellschaftsvertrag. Vorbehalten bleibt der Beschluss des zuständigen Organs zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr.
Trägerschaft der Feuerwehr	Art. 29c <i>[Eingefügt am 07.03.2021]</i> ¹ Trägerschaft der Feuerwehr ist ein Gemeindeunternehmen nach Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Das Gemeindeunternehmen hat eigene Rechtspersönlichkeit und tritt unter dem Namen "Feuerwehr Region Moossee" auf. ³ Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt dem Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr.
Rechtsgrundlagen	Art. 29d <i>[Eingefügt am 07.03.2021]</i> ¹ Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen und für die Feuerwehr im Rahmen des Gesellschaftsvertrags. ² Das Gemeindeunternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen. ³ Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.
Aktive Dienstleistung	Art. 30 <i>[aufgehoben am 07.03.2021]</i>
Ersatzabgabe	Art. 31 ¹ Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, leisten vom 22. bis 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Wenn bei einem in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaar beide Partner der Feuerwehrrpflicht unterstellt sind, jedoch keinen Feuerwehrrdienst leisten, bezahlen sie gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

³ Ist ein Ehepartner noch nicht oder nicht mehr im feuerwehrrdienstpflichtigen Alter oder gemäss Artikel 35 Absatz 1 oder 2 von der Ersatzabgabe befreit, so leistet der pflichtige Partner die Hälfte der für die Ehepartner errechneten Ersatzabgabe.

Höhe der Ersatzabgabe

Art. 32 ¹ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person bzw. ersatzpflichtiges Ehepaar und Jahr darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum beträgt 20 Franken.

² Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln.

³ Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat in Prozenten des Kantonssteuerbetrages festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 33 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Feuerwehrrzwecke zu verwenden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrrdienstpflicht

Art. 34 *[aufgehoben am 07.03.2021]*

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 35 ¹ Es gilt eine generelle Befreiung von der Ersatzabgabe bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird. *[Fassung vom 07.03.2021]*

² Ebenfalls von der Ersatzabgabe befreit sind,

- a Personen, die von der aktiven Feuerwehrrdienstpflicht befreit sind. Vorbehalten bleibt Buchstabe b,
- b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrrdienst wesentlich beeinträchtigt, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,
- c Personen, die wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrrdienst für diesen untauglich geworden sind,
- d die Partnerin oder der Partner eines/einer in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Feuerwehrrdienstleistenden,
- e Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrrdienst geleistet haben sowie deren in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten. Nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet. *[Fassung vom 31.08.2022]*

³ Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln. *[Fassung vom 31.08.2022]*

⁴ *[aufgehoben am 31.08.2022]*

⁵ *[aufgehoben am 31.08.2022]*

Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehrr

Art. 36 *[aufgehoben am 07.03.2021]*

3.2. Disziplinarwesen

Disziplinarstrafen **Art. 37** [aufgehoben am 07.03.2021]

Bussen **Art. 38** [aufgehoben am 07.03.2021]

3.3. Beförderungen und Dienstverlängerungen

Beförderungen **Art. 39** [aufgehoben am 07.03.2021]

Dienstplicht-verlängerung **Art. 40** [aufgehoben am 07.03.2021]

3.4. Übungsdienst und Einsatz

Übungen **Art. 41** [aufgehoben am 07.03.2021]

Verpflegung **Art. 42** [aufgehoben am 07.03.2021]

Abräumdienst **Art. 43** [aufgehoben am 07.03.2021]

3.5. Versicherung, Entschädigung, Sold

Versicherung **Art. 44** [aufgehoben am 07.03.2021]

3.6. Registerführung und Rechnungswesen

Registerführung **Art. 45** ¹ Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen.

² Der Bereich Sicherheit ist verantwortlich für die Administration. [Fassung vom 07.03.2021]

Spezialfinanzierung **Art. 46** ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Ertragsüberschüsse der Feuerwehr werden in die Spezialfinanzierung eingelegt (Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Feuerwehr). Allfällige Aufwandüberschüsse der Feuerwehr werden solange der Spezialfinanzierung entnommen, als ein Bestand vorhanden ist; ist dieser aufgebraucht, entsteht ein Vorschuss der Gemeinde zugunsten der Feuerwehr.

³ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

4. Zivilschutz

Aufgabenübertragung **Art. 47** ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme
 f der Alarmierung der Bevölkerung,
 g der Erstellung, dem Unterhalt und der Kontrolle der in der Zuständigkeit der Gemeinde stehenden Schutzbauten.

² Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Anschlussvertrags übertragen.

- Zusammenarbeit** **Art. 48** Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.
- Bestimmungen** **Art. 49** Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

5. Regionales Führungsorgan *[Fassung vom 26.10.2022]*

- Aufgaben** **Art. 50** ¹ Im Falle von Katastrophen oder Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.
- ² *[Eingefügt am 26.10.2022]* Das Reglement über die Führung bei Katastrophen und Notlagen regelt die Einzelheiten für die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation.
- Gemeindeführungsorgan (GFO)** **Art. 51** *[aufgehoben am 26.10.2022]*
- Entschädigungen Dritter** **Art. 52** *[aufgehoben am 26.10.2022]*

6. Militärwesen

- Beteiligung** **Art. 53** ¹ Mit interessierten Gemeinden und Schützengesellschaften kann eine Beteiligung an einer gemeinsamen Schiessanlage vereinbart werden.
- ² Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Gemeinde im entsprechenden Gremium im Rahmen einer Vereinbarung.

7. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

- Verordnung** **Art. 54** Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in Verordnungen zu diesem Reglement.
- Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme** **Art. 55** ¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- ² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- ³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.
- ⁴ Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme androhen.
- Strafbestimmungen** **Art. 56** ¹ Wer insbesondere gegen die Bestimmungen von Artikel 9, 10, 12, 15, 20 sowie 25 verstösst, kann gemäss kantonaler Gesetzgebung mit Busse bis zum zulässigen Höchstmass bestraft werden.
- ² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Kinder und Jugendliche

Art. 57 Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

Rechtsmittel

Art. 58 ¹ Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen unterliegen dem Beschwerderecht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

² Gestützt auf dieses Reglement erlassene Bussenverfügungen unterliegen der Einsprachemöglichkeit gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

Änderung eines Erlasses

Art. 59 Folgender Erlass wird geändert:
Reglement über die ständigen Kommissionen:

Art. 20 Der Planungskommission obliegt
a und *b* unverändert,
c die Signalisation und Markierung,
Die bisherigen Buchstaben *c* und *d* werden zu Buchstaben *d* und *e*.

Art. 23 Der Sicherheitskommission obliegt
a die Ortspolizei,
b und *c* unverändert,
d aufgehoben,
e und *f* unverändert.

Aufhebung von Erlassen

Art. 60 Folgende Reglemente werden nach Inkrafttreten des Reglements für die öffentliche Sicherheit aufgehoben:

1. Reglement öffentliche Sicherheit vom 24. November 2004 (SSGZ 521.3)
2. Polizeireglement vom 17. September 2003 (SSGZ 551.1).

Inkrafttreten

Art. 61 Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft.

Zollikofen, 16. März 2016

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Peter Bähler
Präsident

Christine Arnold
Sekretärin i. V.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 16. März 2016 ist im Anzeiger Region Bern vom 23. März 2016 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 3. Mai 2016

Der Gemeindeschreiber

Stefan Sutter

Änderungen

Der Nachtrag I wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 genehmigt und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 31. August 2022 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Nachtrag III wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Oktober 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.